

Vorsicht rutschig – Wer räumt?

Bei Gemeinde nachfragen - Gesetzliche Vorschriften einhalten

Jährlich mit dem Einsetzen des ersten Frosts und den ersten Schneefällen sollte sich jeder Haus- und Wohnungseigentümer die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu Schneeräumung, zur Entfernung von Eiszapfen und zur Vorbeugung von Schäden durch Dachlawinen vor Augen führen.

Nach der Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer (auch Miteigentumsgemeinschaften, Wohnungseigentumsgemeinschaften) von Liegenschaften im Ortsgebiet (ausgenommen sind unverbaute land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) dafür Sorge zu tragen, dass Gehsteige und Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in der Zeit von 6 Uhr früh bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glätte gestreut sind. Zu räumen sind alle Gehsteige und Gehwege, die weniger als drei Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt sind.

Wenn kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, muss der Straßenrand in der Breite von einem Meter geräumt und gestreut werden. In einer Fußgängerzone oder einer Wohnstraße ohne Gehsteige besteht die Verpflichtung, einen ein Meter breiten Streifen entlang der Häuserfronten zu räumen.

Auch die im Zuge der Gehsteige und Gehwege gelegenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Stiegenanlagen sind zu räumen und zu bestreuen.

Besonders zu beachten ist auch: Die Räumpflicht ist entlang der gesamten Liegenschaft gegeben. Vor allem morgens ist darauf zu achten, dass bereits um 6 Uhr der erforderliche geräumte und bestreute Zustand erreicht ist.

Es besteht für die Behörde grundsätzlich die Möglichkeit, die Räumpflichten einzuschränken, weshalb der einzelne Hauseigentümer, sofern er sich über die Regelungen in seiner Straße nicht vollständig klar ist, folgende Vorgangsweise wählen kann:

Welche Regelung gilt für mich?

Kontaktaufnahme mit der Gemeinde, ob im Bereich der Liegenschaft die Räumpflicht der Anrainer aufrecht ist oder ob diese durch eine Verordnung der Gemeinde beseitigt oder eingeschränkt wurde.

Wie kann geprüft werden, welche Verpflichtungen den Hauseigentümer bzw. Anrainer treffen?

- Ist entlang der Liegenschaft ein dem öffentlichen Verkehr dienender Gehsteig oder Gehweg oder eine Stiegenanlage vorhanden?
- Wenn ja, liegt dieser/diese mehr oder weniger als drei Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt?
- Liegt dieser Gehsteig oder die Straße mehr als drei Meter vom eigenen Grundstück entfernt, braucht der Liegenschaftseigentümer keine Schneeräumung vornehmen.
- Ist dies nicht der Fall, so muss die Schneeräumung entlang der gesamten Liegenschaft vorgenommen werden. Wenn es seitens der Gemeinde keine Einschränkung gibt, muss auch die gesamte Gehsteigbreite geräumt werden. Sofern sich in diesem Bereich Straßenbahnhaltestellen oder Bushaltestellen befinden, ist auch der Bereich der Haltestelle vom Anrainer zu räumen und zu streuen.
- Ist kein Gehsteig vorhanden, befindet sich jedoch der Straßenrand in einer Entfernung von nicht mehr als drei Meter von der Liegenschaft, so ist entlang der gesamten Liegenschaft ein 1 Meter breiter Streifen von Schnee zu räumen und auch zu bestreuen.

Wie ist das mit dem Ablagern von Schnee?

Schnee aus Häusern oder Grundstücken darf auf der Straße nur mit Bewilligung der Behörde abgelagert werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Räumung auf privaten Liegenschaften

Auch auf Wegen der eigenen Liegenschaft bestehen Schutzpflichten des Liegenschaftseigentümers und damit auch von Miteigentumsgemeinschaften und

Wohnungseigentumsgemeinschaften. Hier bestimmt § 1319 a ABGB, dass dann, wenn durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird, derjenige haftet, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, wenn er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Ein Weg im Sinne dieser Bestimmung ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist. Ob der Zustand des Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges für die Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Das bedeutet, dass auch auf der eigenen Liegenschaft Vorsorge dafür zu treffen ist, dass die Zugänge zu den Hauseingangstüren so geräumt und abgesichert sind, dass berechtigte Benutzer, etwa der Briefträger oder Besucher, Mieter, Besucher der Mieter usw. durch die mangelhafte Beschaffenheit der Wege keinen Schaden erleiden.

Dachlawinen und Schneewechten

Die Straßenverkehrsordnung legt weiters fest, dass auch Wechten oder Eisbildungen auf Dächern von Gebäuden durch die Eigentümer entfernt werden müssen. Durch die Maßnahmen darf die Straßenbenützung nicht gefährdet oder behindert werden. Es ist allerdings, solange die gefährdete Stelle nicht gefahrlos benutzbar ist, die Gefahrenstelle abzusichern bzw. auf sonstige Weise zu markieren. Eine derartige Markierung kann jedoch keineswegs die Räumspflicht oder die Entfernungspflicht ersetzen, sodass derartige Maßnahmen nur so kurz wie möglich gesetzt werden dürfen. Notfalls muss auch hier wieder durch Inanspruchnahme Dritter, wenn man dies nicht selber machen will oder kann eine entsprechende Vorsorge, etwa durch Abschöpfen des Daches etc., getroffen werden.

Achtung Schadenersatz!

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung werden von der Rechtsprechung als Schutznormen angesehen, deren schuldhafte Verletzung den Anrainer schadenersatzpflichtig macht. Wenn daher im Bereich der Liegenschaft ein Passant wegen mangelnder Schneeräumung zu Sturz kommt, kann er sich mit seinen Schadenersatzansprüchen an den Liegenschaftseigentümer wenden. Eine Entschuldigung, dass er aufgrund beruflicher

Abwesenheit keine Schneeräumung durchführen konnte, wird von der Rechtsprechung nicht akzeptiert. Hier wird der Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer dafür Sorge tragen müssen, dass die ihn treffenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von einer dritten Person oder einem Unternehmen durchgeführt werden. Die Kosten dafür trägt der Einzelne jedoch selbst.

Wohnungseigentümergeinschaften und schlichte Hausmitteigentümergeinschaften müssen ebenfalls einen Weg finden, die Schneeräumung zu organisieren. Bei einem Haftungsfall muss stets die Gemeinschaft dem Geschädigten gegenüber die Verantwortung tragen. Der Nachteil, den die Gemeinschaft dadurch erleidet, muss aber beispielsweise von jenem Miteigentümer ersetzt werden, der bei entsprechender Vereinbarung „im Rad“ zuständig gewesen wäre.

Innsbruck, im Dezember 2006